

Kulturrucksack NRW

Richtlinie zur Förderung von Projekten durch die Stadt Köln für das Antragsjahr 2018

1. Grundlagen der Förderung:

Die Stadt Köln fördert Kooperationsprojekte, die für Kinder und Jugendliche neue Zugangsmöglichkeiten zu Kunst und Kultur schaffen. Im Zentrum stehen Kooperationsprojekte, die mit ihren ästhetischen, intellektuellen und emotionalen Potenzialen Kunsterlebnisse ermöglichen

Wichtig ist, dass die Projekte Kinder und Jugendliche als spielerisch Entdeckende, als künstlerisch Handelnde und Produzierende verstehen. Sie sollen besonders auch solche jungen Menschen ansprechen, die erschwerten Zugang zu kulturellen Bildungsangeboten haben.

Die von der Stadt Köln geförderten Projekte basieren auf einer Zusammenarbeit von Einrichtungen, deren Auftrag in der kulturellen Bildung und in der Vermittlung von Kunst und Kultur liegt. Es handelt sich hierbei um

- Kultureinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft sowie
- Kultur- und Medienpädagogische Facheinrichtungen.

Diese Einrichtungen sollen im Rahmen der Kulturrucksackprojekte mit außerschulischen Partnern der Jugendarbeit kooperieren. In der Regel sind dies Träger der freien Jugendhilfe, zu deren Zielgruppe Jugendliche im Alter von 10 bis 14 Jahren zählen und die ihren Standort in den in Anlage 1 und 2 genannten Gebieten haben. Bei diesen Gebieten handelt es sich um die 11 Sozialraumgebiete (Anlage 1) und die Kölner Viertel mit besonders hohem Förderbedarf (Rang 1-56, Anlage 2).

Soziale Strukturen sind nicht statisch, sondern entwickeln sich in einer Großstadt wie Köln sehr dynamisch. Bei ihrer Arbeit vor Ort erkennen die Bezirksjugendpflegerinnen und Bezirksjugendpfleger sehr frühzeitig konkreten Handlungsbedarf, so dass die Gebiete für den Kulturrucksack bei jeder Ausschreibung erweitert werden können.

Zu den antragsberechtigten außerschulischen Partnern zählen auch Künstlerinnen und Künstler, die im Künstlerpool des Landesprojektes „Kultur und Schule“ geführt werden. Kunstschaffende, die nicht in diesem Künstlerpool geführt werden, können ebenso Anträge stellen. Diese müssen durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen ihre künstlerische und pädagogische Qualifikation sowie Projekterfahrungen nachweisen. Bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderung ist für eine geeignete Ersatzkraft zu sorgen. Von allen Künstlerinnen und Künstlern ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Gefördert werden innovative Ansätze, die zur Entwicklung der kulturellen Bildung beitragen.

Berücksichtigt werden Konzepte für alle künstlerischen Sparten sowie spartenübergreifende, interdisziplinäre und themenorientierte Vorhaben.

Entscheidend für die Auswahl sind die inhaltliche, künstlerische und pädagogische Qualität.

Die Projekte können für die in den 11 Sozialraumgebieten (Anlage 1), den Kölner Vierteln mit besonders hohem Förderbedarf (Rang 1-56, Anlage 2) und den im Rahmen der jeweiligen Antragsrunde mitgeteilten weiteren Gebieten lebenden Kinder und Jugendlichen im Alter von 10 bis 14 Jahren erarbeitet werden und sollten eine Präsentation einschließen.

Kulturrucksackprojekte zeichnen sich dadurch aus, dass partizipative Angebote der kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche mit einem rezeptiven Angebot möglichst aus der gleichen Sparte kombiniert werden. Rezeptive Angebote können auch in einer anderen Sparte wahrgenommen werden, wenn dies nachvollziehbar begründet wird.

Ein Angebot besteht somit aus einer Projektphase, in der die Jugendlichen gestalterisch aktiv sind sowie dem Besuch einer Kultureinrichtung, möglichst in derselben Sparte, z.B. Theaterprojekt - Theatervorstellung, Musikprojekt - Konzert, bildnerisches Gestalten – Museum / Ausstellungshäuser, Tanz – Tanzaufführung, Schreibwerkstatt – Lesung, etc..

Gefördert werden neue und bewährte rezeptive und kreative Angebote in den Sparten Musik, Schauspiel, Tanz, Bildende Kunst, Neue Medien, Film und Fotografie sowie Literatur. Zusätzlich sind Angebote im Bereich Artistik und Zirkus möglich.

Hierbei sollen Projekte mit unterschiedlich langen Laufzeiten angeboten werden. Ziel ist es, ein möglichst breites Spektrum abdecken zu können, entsprechend der Interessen und der Bedürfnislagen der Kinder und Jugendlichen.

Projekte können wiederholt werden. Um möglichst viele verschiedene Kinder und Jugendliche mit einem Projekt erreichen zu können, kann ein Projekt maximal zweimal mit demselben Kooperationspartner durchgeführt werden.

Ein bewährtes und wiederholtes Projekt kann außerdem mit dem gleichen Kooperationspartner einmalig als Anschlussprojekt durchgeführt werden. Dieses muss dann auf den Ergebnissen des ersten Projektes aufbauen und eine Weiterentwicklung muss ersichtlich sein.

Das jeweilige Projekt wird mit einer entsprechenden Vorlaufzeit auf der Landeshomepage www.kulturrucksack.nrw.de dargestellt. Hierzu ist der Vordruck „Kulturplaner“ zu verwenden, der elektronisch zur Verfügung gestellt wird.

Werden die Ergebnisse des Projektes öffentlich präsentiert, so ist hierzu die örtliche Presse einzuladen.

2. Inhaltliche Kriterien der Förderung

Die Stadt Köln fördert unter inhaltlichen Gesichtspunkten Projekte und Maßnahmen,

- die Vorbildcharakter besitzen und zur Entwicklung neuer Angebots- und Aktionsformen in der kulturellen Bildung beitragen sowie beispielgebend sind für andere kulturelle Projekte und Einrichtungen,
- die zur Partizipation in künstlerischen, kulturellen Prozessen, zur Beteiligung und zum kreativen Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und diese aktiv in die Planung und Durchführung einbinden,
- die eine sowohl spartenorientierte als auch kunstspartenübergreifende Projektpraxis erproben,
- die durch eine Kooperation von Trägern der Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der kulturellen Bildung kreative und experimentelle Lernerfahrungen mit allen Sinnen außerhalb von Schule ermöglichen,
- die an die Lebenslagen, Lebenswelten und Ressourcen der Kinder und Jugendlichen anknüpfen, Räume der Selbstorganisation und Selbstbildung bieten, sowie kulturelle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen fördern und weiterentwickeln,
- die niedrigschwellige Zugänge zur ästhetischen Bildung für die Kinder und Jugendlichen schaffen, die in ihrer Umgebung nur eingeschränkt und erschwert Zugang zu Bildungsangeboten haben,
- die durch Vermittlung von Schlüsselkompetenzen wie Reflexionsfähigkeit, kritischem Urteilsvermögen, kreativem Eingreifen und Selbstpräsentation zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung beitragen,
- die Angebote bereitstellen, die die unterschiedlichen kulturellen Ausdrucksformen junger Menschen gleichwertig einbeziehen und ihnen neue Sichtweisen erschließen,
- die zur Förderung der Medienkompetenz junger Menschen beitragen,
- die interkulturelle Begegnungen und Partnerschaften ermöglichen, kulturelle Vielfalt auf allen Ebenen der Förderpraxis berücksichtigen und stärken,
- die künstlerisch/kulturelles Arbeiten in kreativer Selbstorganisation unterstützen, Räume für selbstständiges Handeln und Experimentieren zur Verfügung stellen,
- die zur Förderung der geschlechtergerechten Teilhabe im Bereich der kulturellen Bildung beitragen,
- die ästhetische Urteilskraft und Handlungskompetenzen für die gemeinsame Gestaltung des urbanen, sozialen Kulturraums entwickeln.

Bei der Antragstellung ist zu begründen, welche der Förderschwerpunkte für das Projekt relevant sind.

Über die Förderung entscheidet eine interdisziplinär zusammengesetzte Jury. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Erachtet die Jury mehr Anträge für förderungswürdig, als Fördermittel zur Verfügung stehen, werden die Anträge durch die Jury in eine Rangfolge gebracht. Der Zuschlag erfolgt in der festgelegten Rangfolge. Konnte ein als förderungswürdig eingestuftes Projekt in der Rangfolge nicht berücksichtigt werden, so besteht im Einzelfall die Möglichkeit, dass dieses nachrückt. Voraussetzung hierfür ist, dass Fördermittel durch nicht durchgeführte Projekte wieder zur Verfügung stehen.

Erachtet die Jury weniger Anträge für förderungswürdig, als Fördermittel zur Verfügung stehen, so können weitere Antragsrunden eingeleitet werden. Auch in weiteren Antragsrunden entscheidet eine interdisziplinär zusammengesetzte Jury über die Förderung.

3. Ausschließende Bedingungen der Förderung

Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen. Ebenso sind die Förderung von Projekten aus der Vergangenheit oder solchen, die – auch in Teilen – bereits begonnen haben, sowie Instrumentalunterricht, ausgeschlossen.

4. Projektförderung

Gefördert werden zeitlich befristete Kooperationsprojekte im Kalenderjahr 2018. Der Förderbetrag für ein Projekt beträgt in der Regel maximal 5.000 Euro.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Kosten- und Finanzierungsplan

Der Kosten- und Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein. Drittmittel oder Eigenmittel des Antragstellers oder dessen Kooperationspartners sind anzugeben. Sofern durch Dritte (sonstige Förderer, Sponsoren) vor, nach oder im Laufe des Projektes weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden, muss dies dem Amt für Schulentwicklung unmittelbar schriftlich mitgeteilt werden. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

In die Kalkulation sind nur kassenwirksame und förderfähige Leistungen aufzunehmen. Alle in die Kalkulation aufzunehmenden Daten dürfen sich ausschließlich auf die Finanzierung des beantragten Projektes beziehen. Die Förderung eines anderen Projektes oder eine Rücklagenbildung durch Mittel des beantragten Projektes ist ausgeschlossen.

Personalkosten

Die Personalkosten beinhalten die Honorare (nicht Fachleistungsstundensätze) sowohl für das künstlerische Personal, als auch die für die direkt am Projekt Beteiligten. Die Stunden der Vor- und Nachbereitung sind ebenso zu benennen, wie die geplanten Stunden der Projektarbeit vor Ort.

Als künstlerisches Honorar werden maximal **60 Euro** je Zeitstunde (60 Minuten) anerkannt. Für die notwendige tägliche Vor- und Nachbereitung der einzelnen Projektstage sind maximal 20% der Honorarkosten vor Ort anerkennungsfähig. Die Vor- und Nachbereitungszeit muss in einem angemessenen Verhältnis zur konkreten praktischen Projektarbeit mit den Kindern und Jugendlichen stehen. Die über die täglichen Vor- und Nachbereitungsstunden hinausgehende Vor- bzw. Nachbereitungszeit ist im Antrag schlüssig zu begründen.

Für die im begründeten Einzelfall notwendige Begleitung der Projekte durch den Kooperationspartner wird ein Honorar von **15 bis 25 Euro** je Zeitstunde (60 Minuten) anerkannt. Antragsteller und Kooperationspartner legen dabei den Stundenumfang, den Inhalt der Tätigkeiten und die Höhe des Honorars gemeinsam fest.

Ergeben sich Änderungen zu dem im Kostenplan dargestellten Personaleinsatz, sind diese dem Amt für Schulentwicklung unmittelbar schriftlich mitzuteilen. Abweichungen zur ursprünglichen Kostenplanung bedürfen der Genehmigung.

Sachkosten

Unter der Position „Sachkosten“ sind die Sach- und Verbrauchsmittel aufzulisten. Die Sachkosten sollten 20 % der projektbezogenen Personalkosten der Kultureinrichtung nicht übersteigen. Falls die geplanten Sachkosten aufgrund der Besonderheit des Projektes über diesem Wert liegen, so ist vor Antragstellung mit dem Amt für Schulentwicklung abzustimmen, ob diese Kosten im Einzelfall anerkannt werden können.

Investive Anschaffungen sind in der Regel nicht zulässig. Vor Bewilligung bereits beschaffte Sach- und Verbrauchsmittel können nicht als Ausgaben anerkannt werden.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind für diesen zu verwenden.

Sofern sich im Projektverlauf eine Verringerung der kalkulierten Sachkosten abzeichnet, kann eine Verschiebung zugunsten der Honorarkosten erfolgen. Diese darf maximal 20 Prozent der kalkulierten Sachkosten betragen. Die dadurch erhöhten Honorarkosten dürfen nur für Stunden vor Ort (nicht für Vor- und Nachbereitung) und nur für künstlerisches Personal und die Begleitung durch den Kooperationspartners genutzt werden. Die bestehenden Regelungen bzgl. des Honorars sind hierbei zu beachten.

Eine Anlage über die angeschafften Sachmittel und Verbrauchsmaterialien incl. der Anschaffungskosten ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Mietkosten/Raummiete

Mietkosten sind förderfähig, wenn für die Durchführung des Projekts keine entsprechenden Räume in der kooperierenden Einrichtung zur Verfügung stehen und der Anmietung **vor** Projektbeginn durch das Amt für Schulentwicklung zugestimmt wurde.

Die Bereitstellung von Ausstattung oder Gerätschaften durch die Zuwendungsempfängerin / den Zuwendungsempfänger kann nicht gegen Gebühr mit einem Eigenbeleg abgerechnet werden. Stellt die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger seine Ausstattung und Geräte nicht kostenfrei zur Verfügung, sollte die benötigte Ausstattung bei externen Anbietern angemietet und gegen Vorlage der Originalrechnung abgerechnet werden.

Overheadkosten

Overheadkosten sind Gemeinkosten. Die kalkulierten Overheadkosten (z.B. Büromaterial, Telefongebühren etc.) können pauschal ohne Vorlage von Einzelbelegen nachgewiesen werden.

Die Overheadkosten dürfen 8 % der förderfähigen Gesamtausgaben (Personal- und Sachkosten) nicht übersteigen.

Anhand der Bücher und Belege muss die Kalkulation der angegebenen Overheadkosten projektbezogen nachvollziehbar sein und bei Bedarf dargelegt werden.

Zu den Aufgaben einer Leitung oder Geschäftsführung einer Einrichtung gehört u. a. die Konzeption und Planung des Programmes der Einrichtung. Somit ist die Erarbeitung eines Konzeptes für den Kulturrucksack Teil der Tätigkeit. Sofern die Stelle der Leitung oder Geschäftsführung bereits institutionell gefördert wird, so kann diese Tätigkeit nicht noch einmal durch das Landesprogramm Kulturrucksack NRW gefördert werden (eine Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen).

Freiwillige Kosten

Freiwillige Kosten, die für eine Realisierung des Projektes nicht zwingend notwendig sind (zum Beispiel Catering, Präsente, Premierenfeiern und Premierengeschenke), sind in der Regel nicht förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Amt für Schulentwicklung nach vorheriger Absprache.

5. Antragstellung

Anträge sind beim Amt für Schulentwicklung zu stellen. Die jeweiligen Antragsfristen werden rechtzeitig in geeigneter Form mitgeteilt.

Für die Antragstellung ist das als Anlage 3 beigefügte Antragsformular zu nutzen.

Der Antrag ist per Post zu senden an:

Stadt Köln
 Amt für Schulentwicklung
 Kulturelle Bildung – 404/5
 Willy-Brandt-Platz 3
 50679 Köln

Zusätzlich ist der Antrag in Dateiform an kulturrucksack@stadt-koeln.de zu mailen.

6. Mindestteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl für die Kulturrucksackprojekte liegt bei 10 Kindern und Jugendlichen in der Altersgruppe von 10 bis 14 Jahren. Nur in begründeten Einzelfällen kann die Mindestteilnehmerzahl unterschritten werden. Im Projektverlauf ist eine Teilnehmerliste zu führen. Zeichnet sich bereits vor Projektbeginn ab, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, so ist dies dem Amt für Schulentwicklung unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Teilnehmerzahl diese Grenze während eines bereits laufenden Projektes unterschreitet. Soweit Maßnahmen zur Gegensteuerung, wie z. B. verstärkte Werbung, Anpassung der Durchführungszeiten etc. nicht greifen, ist - unter Berücksichtigung des Einzelfalls und unter Einbindung der zuständigen Bezirksjugendpflegerin / des zuständigen Bezirksjugendpflegers - durch das Amt für Schulentwicklung zu entscheiden, ob das Projekt abgebrochen oder fortgesetzt wird.

7. Öffentlichkeitsarbeit / Werbemaßnahmen

Auf allen Ankündigungen (Plakate, Programme, Broschüren, Presseveröffentlichungen, Internetpräsentationen etc.) sowie Katalogen ist mit

- a) dem Landeswappen der Landesregierung Nordrhein-Westfalens
- b) dem Logo der Stadt Köln verbunden mit dem Zusatz „Gefördert durch die Stadt Köln“ sowie
- c) dem Kulturrucksack NRW Logo

an deutlich sichtbarer Stelle auf die gemeinsame Förderung hinzuweisen. Die unterschiedlichen Logos werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Sollten die Plakate, Kataloge etc. mehrfarbig gedruckt werden, so sind auch die NRW-Signets, das Stadt Köln-Logo und das Kulturrucksack-Logo farbig zu drucken.



8. Verwendungsnachweise

Zu dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Abgabetermin (spätestens zum 15.01. des Folgejahres) ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Mit dem Verwendungsnachweis wird dokumentiert, ob das Projekt inhaltlich erfolgreich war und die Mittel zweckgebunden verwendet wurden.

Der auszufüllende Vordruck wird dem Zuwendungsempfänger rechtzeitig in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Er besteht aus

- einem zahlenmäßigen Nachweis der Projektkosten sowie der Gesamteinnahmen,
- einem Durchführungsnachweis,
- einer Aufstellung der Sachkosten,
- einem ausführlichen Sachbericht und
- weiteren Anlagen (z.B. Pressetexte, Programmhefte, Werbeplakate o.ä.).

Der Verwendungsnachweis kann grundsätzlich zunächst ohne Belege eingereicht werden. Das Amt für Schulentwicklung wird den Verwendungsnachweis auf Plausibilität prüfen. Sollte im Einzelfall weitergehender Klärungsbedarf bestehen, können zusätzlich Belege angefordert werden.

Im Umfang einer Stichprobe in Höhe von 20 Prozent der insgesamt eingereichten Verwendungsnachweise behält sich das Amt für Schulentwicklung eine vollständige Belegprüfung vor.

Die Buchführung und die Belege sind 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

9. In Kraft treten

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle bisherigen Regelungen bezüglich der Förderung von Kulturrucksackprojekten durch die Stadt Köln treten gleichzeitig außer Kraft.

gezeichnet: Heuer

Stand: November 2017